Basel, 22. April 1916. № 17 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII.

(Kantone Zürich und Schaffhausen).

Einladung zur Kreis-Konferenz

auf

Sonntag, den 7. Mai 1916, vormittags 9½ Uhr in die „Hammermühle" in Kempttal.

Verhandlungsgegenstände:

1. **Abnahme des Protokolls** der Kreiskonferenz vom 25. Oktober 1915 in Stäfa und der ausserordentlichen Kreiskonferenz vom 11. März 1916 in Zürich.
2. **Appell.**
3. **Bericht des Kreispräsidenten** über die Tätigkeit der Kreisorgane im Berichtsjahre 1915.
4. **Bericht des Kreiskassiers** und der Revisoren über die Jahresrechnung des Kreises VII pro 1915.
5. **Wahl des Kreisvorstandes** für die neue Amtsdauer bis zur Frühjahrskonferenz 1918.
6. **Wahl der Revisoren** der Kreisrechnung pro 1916.
7. **Antrag des Kreisvorstandes auf Erlass eines Reglements betreffend die Kreiskasse** (Referent: Herr Verwalter Flach).
8. **Antrag des Kreisvorstandes auf Bewilligung eines Kredites für die Instruktion über das neue Steuergesetz im Kanton Zürich und die Propaganda zugunsten der Annahme dieses Gesetzes.**
9. **Festsetzung der Jahresbeiträge** an Propagandafonds und Kreiskasse.
10. **Jahresbericht und Rechnung des Verbandes schweiz. Konsumvereine** pro 1915 (Referent: Herr Nationalrat Jäggi).
11. **Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. 1916 in Schaffhausen** (Referent: Herr Nationalrat Jäggi).
12. **«Welche Anforderungen stellt die gegenwärtige Wirtschaftslage an die Preispolitik und das Rückvergütungswesen der Konsumvereine?»** (Referent: Herr Jak. Lorenz.)
13. **Thesen betreffend die Warenvermittlung durch den V. S. K.** (Referent: Herr Verwalter Flach).
14. **Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.**
15. **Unvorhergesehenes.**

Mittagessen zu Fr. 2.50 ohne Wein in der „Hammermühle". Die Vereine sind ersucht, die Zahl der Teilnehmer am gemeinschaftlichen Mittagstisch bis zum 5. Mai der **Allgemeinen Konsumgenossenschaft Grafstal** mitzuteilen.

Sofern die Verhandlungen der Kreiskonferenz bis nachmittags 4 Uhr beendigt werden können, schliesst sich ihnen eine **Besichtigung der Etablissemente Maggi** an. Die Direktion derselben ladet die Teilnehmer an dieser Besichtigung in zuvorkommender Weise zu einer Erfrischung ein.

Zürich, den 25. März 1916.

Namens des Kreisvorstandes VII,

Der Präsident: **Dr. H. R. Balsiger.**
Der Sekretär i. V.: **Meier.**

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Ein auf Kopfbrot durchaus geübter, treuer, fleissiger, solider **Bäcker** (verheiratet), sucht Stelle als Erster in einer Konsumbäckerei. Besitze auch etwas Kenntnisse der Konditorei sowie Kleinbäckerei. Eintritt nach Uebereinkunft. Prima Zeugnisse stehen zur Verfügung. — Offerten unter Chiffre H. H. 54 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngeres, tüchtiges Ehepaar, dessen Frau viele Jahre in einem Geschäfte als Verkäuferin tätig war, sucht **Anstellung** in einem Konsumverein oder in einer grösseren Filiale. Zeugnisse gerne zu Diensten. Offerten unter Chiffre E. K. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge Tochter, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als **I. Verkäuferin** bei einem Konsumverein auf 1. Juni oder später. Kaution kann geleistet werden. Bewerberin ist gegenwärtig noch in grösserer Filiale des Lebensmittelvereins Zürich tätig. Offerten unter Chiffre M. G. 61 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Einladung

zur

Ordentlichen Generalversammlung

Sonntag, den 30. April 1916, vormittags 10 Uhr ins Volkshaus (Unionssaal) **in Bern.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Mutationen seit der Basler-Tagung.
3. Jahresbericht pro 1915.
   Referent: Herr Präsident G. Hoffmann.
4. Kassabericht pro 1915 und Bericht der Rechnungsrevisoren.
5. Behandlung des Jahresberichtes samt Rechnung des V. S. K. pro 1915.
   Referent: Herr J. Flach.
6. Antrag des Vorstandes betreffend Erhebungen über die Stellung der Verwalter.
7. Unvorhergesehenes.

Anmeldungen für das gemeinschaftliche Mittagessen à Fr. 2.50 ohne Wein beliebe man bis Freitag, den 28. April 1916, an Herrn A. Honegger, Verwalter in Uzwil, zu richten.

Wir bitten um recht zahlreiche Beteiligung.

Genossenschaftlicher Gruss!

Für den Vorstand:

Der Präsident: **G. Hoffmann.** Der Aktuar: **A. Honegger.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XVI. Jahrgang | Basel, den 22. April 1916 | No. 17

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) im Jahre 1915. — Regelung der Arbeit im Bäckereigewerbe. — Den Gipfel der schamlosen Geschäftsreklame. — **Volkswirtschaft:** Petrol, Benzin, Benzol. Die Einfuhr von Petroleum und Benzin. Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren. Verkehrsschwierigkeiten. — **Bewegung des Auslandes:** Grossbritannien. — **Aus unserer Bewegung:** Baden, Jenaz, Olten, Pratteln, Niederrohrdorf, Schafisheim. — **Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine Zürich.** — **Verbandsnachrichten.**

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) im Jahre 1915.

Auch wir in der neutralen Schweiz nennen das Jahr 1915 einfach das «Kriegsjahr». Die verderblichen Folgen des Wirtschaftskrieges, der sozusagen überhaupt keine Grenzen kennt, bekamen gerade die kleinen neutralen Staaten recht unangenehm zu spüren.

Dennoch soll nicht der Weltkrieg der Verbandsgeschichte des vergangenen Jahres das besondere Charakteristikum geben; vielmehr ist es die freudige Erinnerung an den fünfundzwanzigjährigen Bestand des V. S. K. und der unerschütterliche Glaube an die Zukunftsbedeutung unserer Sache, der durch den Krieg neue Nahrung erhalten hat.

Trotz der denkbar grössten Schwierigkeiten, die es zu überwinden gab, um eine rationelle Güterversorgung der organisierten Konsumenten sicherzustellen, brachte das Jahr 1915 der gesamten Genossenschaftsbewegung, insonderheit aber auch dem V. S. K., schöne Erfolge und Lichtblicke.

Der Segen einer starken konsumgenossenschaftlichen Organisation für die gesamte Bevölkerung, der in den kritischen Augusttagen 1914 recht eigentlich zum Ausdruck gekommen war, machte sich im ersten vollen Kriegsjahr in seiner ganzen Bedeutung geltend. Mit Recht schreibt darüber die V. K. V. S. K. in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1915 u. a. folgendes: «Dass sich die Schweiz, trotzdem diese allein von allen andern neutralen Staaten, Luxemburg ausgenommen, nur von kriegführenden Staaten eingeschlossen ist und einer direkten Verbindung mit dem Weltmeere entbehrt, die Bedarfsdeckung noch zu erträglichen Preisen und in genügender Auswahl bis jetzt ermöglichen liess, ist zur Hauptsache einerseits auf die wirtschaftlichen Massnahmen der Bundesbehörden, anderseits auf die verhältnismässig intensive konsumgenossenschaftliche Organisation der schweizerischen Bevölkerung zurückzuführen, welch letztere durch Verkauf zu Selbstkosten eine übermässige Preissteigerung, soweit sie auf inländische Preistreibereien zurückzuführen wäre, auch für die nicht organisierten Konsumenten verbindet.

Schon allein durch die preisregulierende Wirkung der konsumgenossenschaftlichen Organisationen sind letztere in der Wertschätzung durch die zuständigen Organe der obersten Bundesbehörden so gestiegen, dass letztere, anstatt wie vor dem Kriege unsere Bewegung zu ignorieren oder gar zu beanstanden, sich unsere Organisation zunutze machten und deren Vertrauensleute bei der Vorberatung und oft auch bei der Durchführung der meisten wirtschaftlichen Massnahmen zu Rate zogen. Das Jahr 1915 hat unserem Verbande sogar die offizielle Anerkennung als legitimen Vertreter der schweizerischen Konsumenten gebracht, indem durch Bundesbeschluss bestimmt wurde, dass bei allfälligen Streitigkeiten über bestimmte Gebiete der Milchlieferung unser Verband befugt sei, einen Vertreter in das zu bestellende, endgültig entscheidende, von Amtes wegen vorgesehene Schiedsgericht abzuordnen.»

Was wir schon früher mehrmals betont haben, wir wiederholen es auch an dieser Stelle gerne: der Krieg hat unserer Bewegung sicher ein Gutes gebracht, das ist die Erkenntnis weiter Kreise von der Notwendigkeit und dem Segen der Gemeinschaftsarbeit und der Gemeinwirtschaft in der Form freier genossenschaftlicher Organisationen. Diesem Gedanken war die bisherige kriegswirtschaftliche Tätigkeit des V.S.K. ein erfolgreicher Schrittmacher.

Die schweizerischen Konsumgenossenschafter haben gezeigt, dass sie die Zeichen der Zeit richtig zu deuten verstehen; deshalb ermöglichten sie durch einen imposanten Beschluss an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Luzern die finanzielle Grundlage des V. S. K. auf Jahre hinaus sicherzustellen. Die Beschaffung neuer grosser Finanzmittel war für den V. S. K. zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden. Für die Ver-

bandsvereine, von denen eine grössere Anzahl infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen ihre Mitglieder zu erliegen drohen, schwer zu leiden haben, bedeutete die Bewilligung einer Summe von ca. 4 Millionen Franken (Anteilschein- und Garantiekapital) entschieden ein grosses Opfer. Dass die lokalen Vereine trotz eigener Sorgen solches Solidaritätsbewusstsein ihrem Verbande gegenüber durch beinahe einstimmigen Beschluss bekundeten, ehrt sie und macht den 28. November zum hellsten Tage des Jahres 1915 für den V. S. K.

Alles in allem genommen war das Jubiläumsjahr für den V. S. K. ein Glücksjahr. Trotz der aussergewöhnlichen Risiken, welche die geschäftlichen Aufgaben mit sich brachten, nahm der Gesamtumsatz zu und auch der Nettoüberschuss ist, trotz sorgfältigster Bewertung der Aktiven, ein erfreulicher.

* * *

Durch drei schon vor dem Kriegsausbruch angekündigte Austritte (Buus, Epesses u. Schlieren) und zwei Fusionen ist die Zahl der Verbandsvereine im Jahre 1915 um fünf vermindert worden. Die Fusionen betreffen die Cordonnerie coopérative in Montreux, die mit dem Verbandsverein in Vevey, und den Konsumverein Aefligen, der mit dem Verbandsverein in Kirchberg (Bern) fusioniert hat. Die Zahl der Verbandsvereine, die Ende 1914 396 betrug, ist dadurch auf 391 reduziert worden.

Die wirtschaftliche Notlage weiter Volkskreise rief energisch zur genossenschaftlichen Selbsthilfe auf. Die Not ist zwar ein bitterer, aber immer noch der eindringlichste und erfolgreichste Lehrmeister unserer Bewegung: es konnten **16** Konsumgenossenschaften mit 1803 Mitgliedern neu in den Verband aufgenommen werden, so dass sich die Zahl der Verbandsgenossenschaften am 1. Januar 1916 auf **407** erhöhte. Die Neuaufnahmen betreffen folgende Genossenschaften: Agno, Aranno, Arosa, Astano, Cadro, Fontaines, Geneveys-sur-Coffrane, Habkern, Kandersteg, Magadino, Morbio-Inferiore, Münsingen, Rancate, Seewis, Teufen und Thusis.

Die Verteilung der Verbandsvereine auf die Kantone seit dem Jahre 1894, je auf den 31. Dez. festgestellt, ersehen wir aus der nachfolgenden Tabelle:

	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1908	1910	1912	1914	1915
Aargau	5	8	10	15	18	20	25	30	35	39	48	48
Appenzell	1	1	1	2	2	3	4	5	5	7	7	8
Basel	6	7	9	10	11	12	14	14	13	12	11	10
Bern	4	6	11	18	21	32	49	62	65	75	76	78
Freiburg	—	—	—	—	—	1	2	2	3	4	5	5
Genf	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Glarus	—	—	—	—	—	3	4	6	7	7	7	7
Graubünden	1	1	2	3	4	4	6	7	10	12	13	16
Luzern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	3
Neuenburg	3	4	4	5	5	13	16	17	19	21	20	21
St. Gallen	8	10	12	15	16	18	25	27	29	30	33	33
Schaffhausen	—	1	1	1	1	2	2	2	3	3	3	3
Schwyz	—	—	1	1	—	1	1	6	7	7	7	7
Solothurn	5	8	12	12	13	14	20	23	24	26	26	26
Tessin	—	—	—	—	—	2	2	6	8	19	26	33
Thurgau	2	2	6	7	8	9	9	9	10	14	15	15
Unterwalden	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	4	4
Uri	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	3
Waadt	—	2	4	5	7	11	16	21	23	22	23	22
Wallis	1	1	1	1	1	1	6	9	13	14	17	17
Zug	—	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zürich	7	11	12	16	21	23	26	37	42	44	44	43
Grenzgebiet	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	45	65	89	116	133	175	237	295	328	369	396	407

Während seit dem Jahre 1912 vor allem der Kanton Aargau mit Neueintritten an der Spitze marschierte, ist es im vergangenen Jahre 1915 der Kanton Tessin mit 7 Genossenschaften, so dass er in fünf Jahren, was die Zahl der Verbandskonsumvereine pro Kanton anbelangt, vom 10. in den 4. Rang (wie St. Gallen) hinaufrückte. Allerdings, was die Zahl der Mitglieder anbelangt, ist im Kanton Tessin noch grosse Arbeit zu verrichten. Die übrigen neun Aufnahmen verteilen sich auf die Kantone Bern und Graubünden mit je 3 und die Kantone Appenzell, Neuenburg und die Waadt mit je 1 Genossenschaft.

Mit Ausnahme des bereits über 40 Jahre bestehenden Konsumvereins Teufen (Appenzell) (1872) und der Società cooperativa di consumo in Cadro, die 1911 gegründet wurde, handelt es sich durchwegs um Neugründungen aus dem Ende des Jahres 1914 (4) oder aus dem Jahre 1915 (10).

Der Verlust an Wirtschaftsgebiet durch den Austritt von Vereinen ist nicht schwerwiegend, da es sehr wahrscheinlich ist, dass die verlorenen Posten in kurzer Zeit wieder gewonnen werden, sei es durch Neugründungen, sei es durch Ausdehnung, d. h. durch Errichtung von Filialen bestehender Verbandsvereine.

Nach Kreisen geordnet, verteilen sich die 407 Verbandsgenossenschaften auf Ende 1915 folgendermassen:

Kreis	Kantone	Zahl der Vereine	Davon Genossenschaften	Davon A.-G.
I.	Genf, Waadt, Freiburg und französisch sprechender Teil des Kanton Wallis	39	38	1
II.	Neuenburg und franz. sprechender Teil des Kanton Bern	44	34	10
III.	Bern und Wallis	62	62	—
	Uebertrag	145	134	11

Kreis	Kantone	Zahl der Vereine	Davon Genossenschaften	Davon A.-G.
	Uebertrag	145	134	11
IV.	Baselstadt, Baselland, Solothurn .	36	36	—
V.	Aargau	48	48	—
VI.	Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug	19	19	—
VII.	Zürich und Schaffhausen	46	46	—
VIII.	Appenzell, St. Gallen, Thurgau .	56	56	—
IX.	Glarus, Graubünden	24	24	—
X.	Tessin	33	33	—
		407	396	11

(Schluss folgt.)

Regelung der Arbeit im Bäckereigewerbe.

In Nr. 8 des «Schweiz. Konsum-Verein» ist berichtet worden von den ersten Verhandlungen der zürcherischen Konsumvereine über den Entwurf des Regierungsrates zu einem Gesetz betreffend die Arbeit im Bäckereigewerbe. Es ist dort auch der erste Gegen-Entwurf, wie er vom damaligen Referenten vorgeschlagen wurde, abgedruckt. Im Anschluss an diese Berichterstattung ist in weiteren Artikeln die Frage behandelt worden, wie sich die Konsumvereine zur Abschaffung der Nachtarbeit stellen sollen. Diese Frage ist im Anschluss an die erste Konferenz auch an die dem Fabrikgesetz unterstellten Konsumvereinsbäckereien gerichtet worden. Die Antworten hielten sich reserviert; das Fazit wird etwa lauten: Gegenwärtig könnte man sich einrichten nach der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Beschränkung der Nachtarbeit; allein man möchte im Interesse der Verbilligung der Brotversorgung nicht verzichten auf die Ausnützung der technischen Fortschritte, welche im Bäckereigewerbe in nicht zu ferner Zukunft kommen müssen, steht doch die Anwendung maschinellen Betriebes sowohl als die Ausnützung der heizungstechnischen Erfahrungen noch auf einer bescheidenen Stufe. Die wirtschaftlichen Vorteile des kontinuierlichen Betriebes sind so erheblich für die Allgemeinheit, dass sich denselben die Interessen einer kleinen Minderheit unterordnen müssen, was um so eher zu rechtfertigen ist, als es im ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb möglich ist, die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden zu reduzieren, mit regelmässigem Schichtwechsel, wobei die Rücksichten auf die Gesundheit des Bäckereipersonals mindestens ebenso gut gewahrt bleiben als bei 10—12stündiger Arbeit und dauerndem Früh- und Spätdienst.

Im Sinne dieser Erwägungen ist vom Konsumverein Winterthur, für den Fall, dass das kantonale Gesetz auch auf die dem Fabrikgesetz unterstehenden Bäckereien ausgedehnt werden sollte, folgender Eventualantrag gestellt worden:

«Diejenigen Bäckereien, welche im Sinne des Fabrikgesetzes von der Bewilligung zur Nachtarbeit Gebrauch machen wollen, dürfen das angestellte Personal nicht zu mehr als 8 Stunden täglicher Arbeit bezw. $9^1/_2$ Stunden Präsenzzeit anhalten. Im übrigen gelten die in diesem Gesetz vorgesehenen Arbeitsbeschränkungen auch für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe.»

An der Kreiskonferenz vom 12. März ist vorerst die Frage zur Diskussion gestellt worden, ob es überhaupt angängig sei, dass die kantonale Gesetzgebung Bestimmungen, die für handwerksmässige Kleinbetriebe aufgestellt werden und eine im Fabrikgesetz nicht vorgesehene Beschränkung des Betriebes vorsehen, auch für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe anwendbar erkläre. Die Diskussion ergab die einmütige Auffassung, dass das nicht angehe, und nachdem ein Mitglied der vorberatenden Kommission des Kantonsrates die Erklärung abgegeben hatte, dass diese Instanz bereits beschlossen habe, die dem Fabrikgesetz unterstellten Bäckereien seien n i c h t in das kantonale Gesetz einzubeziehen, wurde beschlossen, in diesem Sinne zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und den oben zitierten Eventualantrag fallen zu lassen.

Der schon erwähnte Gesetzesentwurf wurde sodann artikelweise beraten und ist seither den Mitgliedern der Kommission und des Kantonsrates zugestellt worden.

Da er noch einige materielle Aenderungen und Erweiterungen erfahren hat und die Frage der Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bäckereien auch in andern Kantonen aktuell ist, dürfte dessen Abdruck im «Schweiz. Konsum-Verein» erwünscht sein. Statt einer Berichterstattung über die Detailberatung lassen wir das Begleitschreiben vom 25. März 1916 an die Behördemitglieder ebenfalls folgen:

An die

kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Arbeit in Bäckereien.

«Die Konsumvereine des Kantons Zürich erlauben sich, Ihnen hiemit ihre Wünsche für die Gestaltung des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Bäckereien zu unterbreiten.

Wir haben unsere Postulate in Form eines Gesetzesentwurfes gebracht, den wir nachstehend folgen lassen. Da die einzelnen Artikel sich zum Teil selbst erklären, beschränken wir uns in der Begründung auf einige wenige Punkte.

Im allgemeinen möchten wir darauf hinweisen, dass in unserem Entwurf auch die *Konditoreien* mit einbezogen worden sind, weil es uns wünschbar erscheint, dass über das *gesamte* Bäckerei- und Konditoreigewerbe gleichzeitig legiferiert werde. Wenn nur für die Bäckereien Vorschriften aufgestellt werden, wie dies im regierungsrätlichen Entwurf der Fall ist, so wird das Konflikte zur Folge haben, weil in vielen Bäckereien auch Konditoreiwaren hergestellt werden, und umgekehrt. Die Hotel-Konditoreien und alkoholfreien Wirtschaften sind mitaufgenommen worden, um dem Vorwurf illoyaler Konkurrenz vorbeugen zu können.

Eine wesentliche Abweichung unseres Entwurfes gegenüber dem regierungsrätlichen liegt ferner darin, dass wir die *Sonntagsarbeit* verbieten möchten. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bäckereigewerbe ist dringlich, darüber ist man allgemein einig. Sie lediglich durch die Abschaffung der Nachtarbeit herbeiführen zu wollen, erscheint uns weder richtig, noch praktisch durchführbar. Dagegen wird eine *Reduktion der Nachtarbeit in Verbindung mit der Abschaffung der Sonntagsarbeit* und einigen weiteren Verbesserungen eine Neuordnung der Dinge bringen, welche einen schönen Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustand bedeutet und den sozialen, wirtschaftlichen und hygienischen Forderungen soweit Rechnung trägt, als dies *ohne Schaden für das Gewerbe praktisch durchführbar ist.*

In *Art. 1* ist die *tägliche Arbeitszeit* bestimmt, wobei wir uns an den Vorschlag des Regierungsrates halten. Mit einer weitern Einschränkung der Arbeitszeit könnten wir uns nicht einverstanden erklären, weil dadurch das Arbeiten in zwei Schichten, einer Früh- und einer Spätschicht, verunmöglicht würde und die Folge eine Verteuerung des Brotes sein müsste. Die in diesem Artikel vorgesehene Beschränkung soll auch Gültigkeit haben für die Betriebsinhaber, so dass in der Zeit von 9 Uhr abends bis 3 Uhr bezw. 4 Uhr morgens überhaupt nicht gearbeitet werden darf.

In *Art. 2* ist die *Arbeitszeit* für das angestellte Personal auf 10 Stunden festgesetzt. Wir halten es für wünschbar, dass überdies die *Präsenzzeit* normiert werde, da eine Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften sonst kaum möglich wäre. Eine reine Präsenzzeit von 1½ Stunden dürfte genügen. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden oder inklusive Präsenzzeit auf 11½ Stunden soll nicht gelten für die Betriebsinhaber, wohl aber für deren Familienangehörige. Letztere bedürfen des gesetzlichen Schutzes ebensosehr als das angestellte Personal.

In *Art. 3* ist die *Arbeit an Samstagen* auf 12 Stunden normiert. Die über den Entwurf der Regierung hinausgehende Arbeitsdauer ist begründet durch die Abschaffung der Sonntagsarbeit. Es soll die Möglichkeit gewahrt bleiben, am Samstag das Brot für zwei Tage herzustellen.

In *Art. 4* sind die *Ausnahmefälle* vorgesehen. Wir halten es für wünschbar, dass auch im Gesetz dem ausnahmsweise in Anspruch genommenen Personal eine Lohnzulage zugesichert werde.

Art. 5 regelt die Arbeit an den *öffentlichen Ruhetagen*. Die Vorbereitungsarbeiten sollen in der Regel nur eine Stunde dauern. Da aber in denjenigen Betrieben, in welchen mit indirekter Backofenfeuerung gearbeitet wird, 2—3 Stunden für diese Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, möchten wir diesem praktischen Bedürfnis Rechnung tragen, dadurch, dass durch regierungsrätliche Bewilligung, welche in jedem einzelnen Fall einzuholen ist, die Verlängerung der Arbeitszeit am Sonntagabend ermöglicht wird.

Im letzten Alinea möchten wir denjenigen Bäckermeistern, welche auch Konditoreiwaren herstellen, den Betrieb des *Konditoreizweiges* an öffentlichen Ruhetagen gestatten wie den Konditoreien, und zwar in diesem Fall auch den Familienangehörigen (Austragen von Backwaren usw.).

Zu den übrigen Bestimmungen haben wir keine weitere Begründung zu geben.

Die ganze Angelegenheit ist in unseren Kreisen einlässlich und objektiv geprüft worden, und wir möchten Ihnen angelegentlich empfehlen, unsere Vorschläge in das Gesetz aufzunehmen.»

Gesetz betreffend die Arbeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

(Entwurf der Konsumvereine des Kts. Zürich.)

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit darf in Bäckereien und Konditoreien, einschliesslich der Anlagen für Herstellung von Zwieback, Kakes, Lebkuchen u. dgl., auch wenn sie einen Teil von Hotels oder alkoholfreien Wirtschaften bilden, nicht vor 3 Uhr morgens im Sommer und 4 Uhr morgens im Winter (1. Okt. bis 31. März) beginnen, Samstag ausgenommen.

Spätestens um 9 Uhr abends muss die Arbeit beendigt sein, inbegriffen die Vorbereitungsarbeiten für den folgenden Tag.

§ 2. Die Gehilfen und Lehrlinge dürfen in Bäkkereien und Konditoreien an Werktagen nicht zu mehr als 10 Stunden Arbeit, das Austragen von Backwaren inbegriffen, angehalten werden. Die zwischen diese Arbeitszeit fallenden Pausen inbegriffen, darf die tägliche Präsenzzeit des beschäftigten Personals $11^1/_2$ Stunden nicht übersteigen. Diese Arbeitsbeschränkung erstreckt sich nicht auf die Geschäftsinhaber.

§ 3. An Samstagen und an den Tagen vor öffentlichen Feiertagen, an den Wochentagen in der zweiten Hälfte des Monats Dezember und in der Woche vor Ostern darf die Arbeit eine Stunde früher beginnen und auf 12 Stunden täglich ausgedehnt werden.

§ 4. Die Gemeinderäte können auf öffentliche Anlässe hin, die einen gesteigerten Geschäftsverkehr erwarten lassen, einen früheren Arbeitsbeginn und eine längere Dauer der Arbeitszeit gestatten.

Ebenso sind sie ermächtigt, in solchen Fällen die gewerbliche Arbeit auch an den öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag und ersten Weihnachtstag, zu gestatten.

Derartige Ausnahmen können entweder für das ganze Bäckerei- oder Konditorengewerbe der Gemeinde angeordnet oder auf vorher zu stellendes Gesuch für einzelne Geschäfte bewilligt werden.

Wenn infolge einer Ausnahmebewilligung Personal über die übliche Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen wird, so ist die betreffende Zeit mit 25% Zuschlag zum Lohn extra zu vergüten.

§ 5. An öffentlichen Ruhetagen ist die gewerbliche Arbeit in Bäckereien und das Austragen von Backwaren untersagt, mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten für den folgenden Tag. Diese dürfen nicht mehr als eine Stunde dauern und müssen um 9 Uhr abends beendigt sein. Wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen (Anheizen von Backöfen mit indirekter Feuerung), so kann die Regierung auf gestelltes Gesuch hin diese Sonntagsarbeit bis auf die Dauer von höchstens drei Stunden bewilligen.

Der gleiche Bäckergehilfe darf für diese Sonntagsarbeit nur je den zweiten Sonntag in Anspruch genommen werden.

Wenn zwei öffentliche Ruhetage aufeinander folgen, so ist die Arbeit am zweiten Tag in der Bäckerei während 7 Stunden gestattet; sie muss aber bis spätestens 12 Uhr mittags beendet sein.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf Geschäfte, in welchen neben Gross- und Kleinbrot auch Konditoreiwaren hergestellt werden; dagegen ist dem Geschäftsinhaber und dessen Familienangehörigen die Herstellung von Konditoreiwaren an öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen die hohen Feiertage, von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags gestattet.

§ 6. Den Konditoreien ist gewerbliche Arbeit an allen Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags gestattet. Von da an darf nur noch ein Gehilfe zu beschränkter Dienstleistung verwendet werden.

§ 7. Den Gehilfen und Lehrlingen in den Konditoreien ist mindestens je der dritte Sonntag freizugeben.

In denjenigen Wochen, denen kein freier Sonntag vorausgeht, ist ihnen je an einem Werktag von mittags 12 Uhr an bis zum Arbeitsbeginn des folgenden Tages freizugeben.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden nur Anwendung für diejenigen Geschäfte, welche ausschliesslich Konditoreiwaren herstellen oder für welche die Konditorei den hauptsächlichsten Bestand des Geschäftes bildet.

§ 9. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Polizeibusse von Fr. 5.— bis 200.— zu bestrafen.

§ 10. Dieses Gesetz kann bei den Gemeinderatskanzleien bezogen werden. Es ist in Plakatform in jedem unter das Gesetz fallenden Geschäft an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1917 in Kraft. Die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 4. März 1907, sind aufgehoben.

Den Gipfel der schamlosen Geschäftsreklame

hat unstreitig die «Association des Commerçants Lausannois» erklommen. Anknüpfend an die durchaus legale und mit Recht nicht zu beanstandende Finanzoperation der Bankabteilung V. S. K., den Ankauf von deutschen Reichsschatzscheinen betreffend, lässt die «Association des Commerçants Lausannois» in Genfer und Lausanner

Tagesblättern grosse Inserate mit folgendem Wortlaut erscheinen: «Citoyens suisses, acheteurs, consommateurs, favorisez de vos achats les négociants du pays et le commerce de détail. **C'est le plus sûr moyen pour que votre argent reste dans le pays.**»

Wider besseres Wissen will diese Lausanner Händlergesellschaft der durch eine gewissenlose Presskampagne schon genügend verhetzten Konsumentenschaft glauben machen, der V. S. K. habe mit Schweizergeld deutsche Reichsschatzscheine käuflich erworben. Das ist, gelinde gesagt, eine Perfidie!

In ihrem blinden Hass gegen die Konsumvereine bemerken diese Lausanner Profitjäger aber selbstredend nicht einmal ihre grosse Dummheit!

Glauben denn diese Herren, dass in den schweiz. Grenzorten, sei es nun am Rhein oder an der Rhone, nur Konsumvereine existieren und nicht auch Hunderte von Privathändlern, die mit Freuden deutsche Mark und französische «Sous» von den armen Grenzbewohnern einkassieren? Und was macht der private Handel mit der deutschen und französischen Valuta während des Krieges?

Bis jetzt betrachteten wir es als eine schweizerische Ehrenpflicht, unseren befreundeten Grenznachbarn deutscher und französischer Zunge, die sich in wirtschaftlicher Bedrängnis befinden, nach Kräften beizuspringen. Sollte diese neu inaugurierte Hetze aber noch weiter dauern, so könnte der Fall eintreten, dass der kleine Grenzverkehr überhaupt sistiert werden müsste, und zwar nicht zum geringsten Schaden der Schweiz selbst. Dann wäre allerdings unser Land wieder um ein edles Menschenrecht ärmer — und um eine Schande reicher.

Volkswirtschaft

Petrol, Benzin, Benzol. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. April beschlossen, dass sein Beschluss vom 12. Februar 1916 betreffend die Einfuhr von Petroleum und Benzin (nach welchem nur noch mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements eingeführt werden darf) in allen Teilen auch Anwendung auf Benzol und andere Ersatzstoffe von Benzin und Petroleum, sowie auch Mischungen, in denen Produkte enthalten sind, die unter den Bundesratsbeschluss fallen, finden wird. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Die Einfuhr von Petroleum und Benzin. Wie die Warenabteilung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements mitteilt, sind in letzter Zeit über die Einfuhr von Petroleum und Benzin so widersprechende Mitteilungen in die Presse gelangt, dass es zweckmässig erscheint, die tatsächlichen Importziffern bekannt zu geben.

Es kamen in den letzten Tagen zur Einfuhr: 89 Kesselwagen, enthaltend zirka 1,500,000 Liter Petroleum, und 43 Kesselwagen, enthaltend zirka 500,000 kg Benzin. Es ist alles getan worden, um zu erwirken dass auch in nächster Zeit regelmässig grössere Sendungen Petroleum, Benzin und namentlich auch Benzol nach der Schweiz kommen sollen. Von letzterem sind gegenwärtig 60 Wagen unterwegs. Die Grossisten, welche die Verteilung von Benzin und Benzol besorgen, sind angewiesen, ersteres namentlich der Industrie zu reservieren, soweit dieselbe kein Benzol verwenden kann, während letzteres für den Bedarf für Automobile abzugeben ist.

Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. April einen Beschluss gefasst, wonach das politische Departement und das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt werden, die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren durchzuführen. Besteht ein öffentliches Interesse für irgend eine Ware, die in der Schweiz vorhandenen Mengen und deren Verwahrungsort festzustellen, so kann das zuständige Departement (die beiden Departemente haben sich über die Geschäftsverteilung zu verständigen) durch eine im Handelsamtsblatt veröffentlichte Verfügung die Bestandesaufnahme anordnen. Diese Veröffentlichung hat zur Folge, dass vorbehältlich bestimmter Ausnahmen jedermann verpflichtet ist, die in seinem Besitz oder seiner Verwahrung befindlichen Bestände der betreffenden Ware an der in der Verfügung bezeichneten Amtsstelle anzugeben und überdies, wenn das Departement dies anordnet, weitere Angaben über den Zeitpunkt der Erwerbung und den Ankaufspreis sowie über Qualität und Beschaffenheit der Ware zu machen. Bei einer solchen Bestandesaufnahme sind die Besitzer und Verwahrer der betreffenden Ware gehalten, wahrheitsgemässe Angaben zu machen.

Mit der Bestandesaufnahme kann, wenn dieses im öffentlichen Interesse gelegen ist, die Beschlagnahme verbunden werden. Die Beschlagnahme kann auch ohne gleichzeitige Bestandesaufnahme ausgesprochen werden. Sie muss vom Departement angeordnet werden. Die Veröffentlichung einer allgemeinen Beschlagnahmeverfügung verpflichtet die Inhaber der betreffenden Waren zur Anmeldung an der in der Veröffentlichung bezeichneten Amtsstelle. Alle Waren, die beschlagnahmt worden sind, können vom Departement zuhanden des Bundes erworben werden (Enteignung der Ware). Der Schätzungspreis darf in keinem Falle den wirklichen Ankaufspreis mit einem angemessenen Zuschlage für den Zwischenhandel übersteigen. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder gegen die von den Departementen erlassenen allgemeinen Vollzugsvorschriften oder Weisungen werden bestraft. Durch den Beschluss werden die Verordnung betreffend Ermittlung der Warenbestände vom 27. August 1915 und der Beschluss vom 21. März 1916 betreffend die Beschlagnahme von Waren aufgehoben. Die auf Grund des letzten Beschlusses schon getroffenen Massnahmen bleiben jedoch in Kraft. Dieser Beschluss tritt am 12. April 1916 in Kraft.

Verkehrsschwierigkeiten. Die auch in der genossenschaftlichen Presse schon mehrmals gekennzeichneten gefährlichen Uebelstände, Mangel an Schiffen und Eisenbahnwagen im internationalen Handel werden im Bericht des Bundesrates bestätigt; es heisst da: «Die Verkehrsschwierigkeiten haben sich, wie vorauszusehen war, im zweiten Kriegsjahre wesentlich vermehrt und verschärft. Der Mangel an Schiffen zum Transport der überseeischen Erzeugnisse und der Wagenmangel auf den Bahnen sind zu einer grossen und dauernden Kalamität geworden. Der Fortbetrieb einzelner Fabriken und

ganzer Industrien war beständig gefährdet. Namentlich nahmen die Schwierigkeiten der Beschaffung der Rohstoffe für unsere Textilindustrie unsere Tätigkeit anhaltend in Anspruch. In zahlreichen Betrieben ging der Rohstoff vorübergehend gänzlich aus. Nur mit grosser Mühe konnten bis jetzt allgemeine Arbeitseinstellungen verhütet werden. Auf eine nähere Darstellung der vielen Hemmnisse und der Bemühungen um Abhilfe können wir an dieser Stelle nicht eingehen.»

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien.

Thomas Tweddell †. Am 23. März letzthin verstarb in West Hartlepool der bekannte britische Genossenschafter Thomas Tweddell. Mit seinem Tode erleidet die Genossenschaftsbewegung seines Landes einen herben Verlust, war er doch in jeder Beziehung ein so bedeutender Repräsentant dieser Bewegung, dass er an Stelle des vor Jahresfrist verstorbenen Vorsitzenden der Wholesale Society, J. Shillito, berufen wurde und damit eines der höchsten Aemter bekleidete, welches die britischen Genossenschafter zu vergeben haben. Er war allerdings nicht im Falle, sich in dieser Eigenschaft als Präsident der Grosseinkaufsgenossenschaft noch hervorragend zu betätigen. Durch längere Krankheit ans Bett gebannt, musste er den meisten Sitzungen des Vorstandes fernbleiben und ist nun im Alter von 77 Jahren friedlich abgeschieden.

Thomas Tweddell wurde 1839 in Newcastle geboren. Unter ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, hatte er lange mit den Härten und Fährnissen des Schicksals zu ringen, bis es ihm gelang, in schon fortgeschrittenem Lebensalter seine Existenz freundlicher und nach aussen unabhängiger zu gestalten. Schon früh den öffentlichen Dingen sein Interesse zuwendend, schloss er sich der liberalen Bewegung an, wurde Mitglied verschiedener städtischer Körperschaften und kam zuerst im Jahre 1880 auch mit der Konsumvereinsbewegung in nähere Berührung. Das war anlässlich des in Newcastle in jenem Jahre abgehaltenen Genossenschaftskongresses, an welchem Dr. Lightfoot die Inauguralrede hielt. Er wandte sich nun mit grossem Eifer der Propaganda des Konsumvereinswesens zu und gründete u. a. die heute sehr bedeutende Konsumgenossenschaft von Hartlepool, als deren erster Sekretär er bis zu seinem Tode amtete.

Im Dezember 1887 wurde Thomas Tweddell zum Vertreter der Grosseinkaufsgenossenschaft für den Distrikt von Hartlepool gewählt. Er gehörte zu den eifrigsten Befürwortern einer direkten und unabhängigen Vertretung der Genossenschafter im Parlament und vertrat diesen Standpunkt mit einer äusserst eindrucksvollen Rede auf dem Kongress in Paisley 1905. Das genossenschaftliche Interesse, hiess es in dieser Rede, erheische eine regelmässige und wachsame Kontrolle aller legislativen Entwürfe, gleichviel von welcher Seite die letztern zur Debatte gestellt würden, so dass keinerlei den kooperativen Interessen schädliche Tendenzen in der Gesetzgebung ohne den Versuch einer Abwehr von seiten der Genossenschafter selbst hervortreten könnten. Der Sprecher wurde bald darauf zum Präsidenten des parlamentarischen Komitees der britischen Genossenschaften gewählt, ein Amt, in welchem er seitdem mit einer einzigen Ausnahme alle späteren Jahre bestätigt wurde. In dieser wie in allen andern Stellungen, mit denen man ihn in der Konsumvereinsbewegung betraute, hat er Bedeutendes, ja Ausserordentliches für die genossenschaftliche Sache geleistet, und es wird schwer sein, heisst es in dem Nachruf, den ihm die «Co-operative News» widmen, die Lücke auszufüllen, die sein Tod in den Reihen der hervorragendsten Wortführer unserer Bewegung gerissen hat.

William Maxwell, der Präsident der Internationalen Genossenschaftsallianz, kennzeichnet das Wesen des Verstorbenen mit folgenden Worten: «Tweddell war von der Natur mit allen Gaben des echten Führers ausgestattet. Er besass in hohem Grade initiativen Geist, eine Energie, die auf alle ansteckend wirkte, die mit ihm in Verbindung traten, und administrative Fähigkeiten, die Glauben und Vertrauen einflössten. Sein bedeutendes Wissen und sein fast unbegrenzter Wortreichtum verliehen ihm auf der Rednerbühne und in Debatten eine Macht, wie sie nur sehr wenigen gegeben war. Die Genossenschafter haben in ihm einen hervorragenden Anwalt ihrer Sache und einen sympathischen Freund verloren.»

Aus unserer Bewegung

Baden. Besseres, als man zu Anfang des Jahres hoffen durfte, hat das 44. Rechnungsjahr, 1915, gebracht. Durfte man auch mit ziemlicher Bestimmtheit auf eine Vermehrung der Mitgliederzahl hoffen, so schien doch wenig Aussicht vorhanden zu sein, dass der Umsatz auch nur die im 43. Rechnungsjahr erlangte Höhe wiederum erreichen werde. Er ist nun aber nicht nur nicht kleiner als im Vorjahre, sondern im Gegenteil etwas grösser geworden.

Die Genossenschaft zählte zu Beginn des Jahres 1345 Mitglieder. Im Verlaufe des Jahres 1915 traten ihr 253 Haushaltungen neu bei. Dagegen traten in der gleichen Zeit aus oder mussten in Anwendung von § 8 der Statuten (Bezüge unter Fr. 50.— im Verlaufe eines Jahres) gestrichen werden 200. Es ergibt sich somit eine reine Zunahme um 53. Am 31. Dezember 1915 umfasste die Genossenschaft somit 1398 Haushaltungen. Der Umsatz sämtlicher Betriebszweige erreichte eine Höhe von Fr. 649 822.66, d. h. Fr. 18 963.13 mehr als im Jahre 1914. Von einer allgemeinen Aufwärtsbewegung kann allerdings nicht gesprochen werden. Die Vermehrung setzt sich vielmehr aus sehr verschiedenartigen Komponenten zusammen. Unter den Betriebszweigen, die auf eine gute Entwicklung zurückblicken können, ragt vor allem die Bäckerei hervor. Ihr Umsatz stieg nicht nur dem Geldwerte, sondern auch der Menge nach ganz beträchtlich. 374.727 kg Brot wurden hergestellt gegenüber 268 641 kg im Vorjahre und 241.063 kg im Friedensjahre 1913. Viel stärker macht sich natürlich bei den beträchtlichen Preiserhöhungen die Zunahme an den Einnahmen für den Brotverkauf geltend. Sie betrugen Fr. 164 584.25 im Jahre 1915 gegenüber nur Fr. 95.797.43 im Jahre 1914 und Fr. 84.566.94 im Jahre 1913. Nicht weit hinter der Bäckerei zurück steht das Schuhwarengeschäft. Die Reorganisation im Vorjahre scheint demnach von bedeutendem Nutzen gewesen zu sein. Der Umsatz belief sich auf Fr. 29 466.25, währenddem er noch das Jahr zuvor nur Fr. 16,820.— betragen hatte. Nur unbedeutend und doch wiederum sehr erfreulich — die milde Witterung, die fast den ganzen Winter anhielt, wirkte begreiflicherweise auf den Brennmaterialienhandel sehr ungünstig ein — hat der Brennmaterialienverkauf zugenommen. Die vermittelte Menge ist zwar ganz bedeutend zurückgegangen. Gegenüber 369.471 kg im Jahre 1914 wurden nur noch 291,670 kg vermittelt, doch sind die Einnahmen aus diesem Verkauf infolge der höheren Preise um Fr. 500.45 auf Fr. 22.412.55 angestiegen.

Die drei bis jetzt angeführten Betriebszweige verzeichnen eine Verkehrszunahme, die drei übrigen dagegen einen Rückgang. Die kleinste Einbusse hat das Weingeschäft erlitten. Der Umsatz ging um Fr. 1997.98 zurück auf Fr. 21,021.18. Bedeutender ist schon der Rückgang im Warengeschäft. Gegenüber Fr. 338,009.33 im Jahre 1914 betrug sein Umsatz im Berichts-

jahre nur noch Fr. 314,159.92, also Fr. 23,849.41 weniger. Für die Verkehrsverminderung kann natürlich keine einheitliche Ursache gefunden werden, sind doch neben ganz bedeutenden Rückgängen bei einzelnen Artikeln bei andern, allerdings an Zahl bedeutend weniger Artikeln, Zunahmen zu verzeichnen. Stark zurückgegangen ist vor allem der Verbrauch an Zitronen und Orangen (von 30,165 auf 19,935 kg), Eiern (von 164,831 auf 46,705 Stück), Kartoffeln (von 149,236 auf 72,393 kg), Petroleum (von 37,867 auf 16,033 kg), Teigwaren (von 19,045 auf 12,686 kg) und Wein (von 34351 auf 21,346 l); zugenommen hat dagegen der Verekhr in Mehl, Mais und Gries (von 20,840 auf 30,027 kg) und Most (von 21,855 auf 26,006 l), währenddem der Umsatz in Seifen und Zucker fast gleich geblieben ist. Die grösste Einbusse hat aber die Metzgerei erlitten. Ihr Umsatz ging um Fr. 37,123.— auf Fr. 98,178.51 zurück. Wir können wiederum feststellen, dass trotz annähernd gleicher oder vielleicht noch stärkerer Steigerung des Brotpreises der Umsatz in Brot nicht nur nicht abgenommen, sondern im Gegenteil bedeutend zugenommen hat, währenddem der Umsatz in Fleisch und Wurstwaren sturzartig herunterging.

Von den sechs Verkaufsläden weist allein die Metzgerei eine Verkehrsverminderung, die Warenverkaufsstellen dagegen und der Schuhladen durchgehend eine Vermehrung auf, und zwar die stärkste der Laden Schönau (Fr. 14,260.40), die schwächste der Laden Ennetbaden (Fr. 1744.53).

Trotz der teilweise bedeutenden Umsatzrückgänge haben alle Betriebszweige verhältnismässig günstige Ergebnisse erzielt. Die Einnahmen sämtlicher Zweige belaufen sich auf Fr. 193,350.54 (unter Einschluss des Vortrages vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 843.18). Die gesamten Unkosten erforderten einen Aufwand in der Höhe von Fr. 144,323.18. Auf Mobilien und Immobilien wurden Fr. 8513.60 abgeschrieben, für die Kriegssteuer Fr. 1000.— zurückgestellt. Der reine Ueberschuss beläuft sich demnach auf Fr. 39,513.76. Von diesem Betrage sollen die Mitglieder Fr. 32,184.50 (7% der eingeschriebenen Bezüge) zurückerhalten, Fr. 3951.36 dem Reservefonds und Fr. 1975.70 dem Dispositionsfonds zugewiesen, Fr. 400.— an verschiedene Wohlfahrtsunternehmungen vergabt und Fr. 1002.20 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die gesamten Warenvorräte stehen mit Fr. 165,604.58 zu Einstandspreisen in der Bilanz. Das Mobiliar ist auf Fr. 8604.—, die Liegenschaften auf Fr. 624,401.— abgeschrieben. Der noch unbebaute Bauplatz Kappelerhof steht mit Fr. 9360.35 zu Buch. Auf den Wertschriften sind keine Abschreibungen vorgenommen worden, da sie sich aus nur ganz soliden Papieren zusammensetzen. Die Stammobligationen sind gegenüber dem Vorjahre um Fr. 300.— auf Fr. 13,180.— zurückgegangen, ebenso die Obligationen um Fr. 3930.— auf Fr. 163,280.—. Dagegen verzeichnen die Depositeneinlagen eine Vermehrung um Fr. 11,739.75 auf Fr. 61,547.40. Die Hypothekenschuld erfuhr im Berichtsjahre keine Veränderung. Sie stellte sich am Anfang wie am Schlusse des Jahres auf Fr. 420,000.—. Der ordentliche Reservefonds hat die schöne Höhe von Fr. 143,216.74 erreicht, der Dispositionsfonds verzeichnete einen Bestand von Fr. 4609.59, und für die Kriegssteuer waren Fr. 2000.— zurückgestellt worden.

Jenaz. (L.-Korr.) Das am 29. Februar d. J. abgeschlossene 4. Rechnungsjahr kann für unsern Verein als ein solches stetiger und erfreulicher Entwicklung bezeichnet werden. Der Umsatz verzeichnet mit Fr. 64,709.45 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von Fr. 8627.07. Einem Austritt standen 26 Neueintritte gegenüber, womit unsere Mitgliederzahl auf 116 anstieg. Der Bruttoüberschuss belief sich auf Fr. 8821.11, der Nettoüberschuss auf Fr. 6152.96. Von dieser letztern Summe wurde laut Beschluss der Generalversammlung den Mitgliedern eine Rückvergütung von 10% auf die eingeschriebenen Bezüge, d. h. Fr. 3824.42 in Waren ausgerichtet. Der Restbetrag von Fr. 2328.54 wurde dem Bau- und Reservefonds zugewiesen, womit der Reservefonds eine Höhe von Fr. 2247.85 erreicht und der Baufonds auf Fr. 2866.25 ansteigt. Jahresbericht und Rechnung wurden einstimmig genehmigt und der bisherige Vorstand, soweit dessen Mitglieder in den Austritt kamen, wieder gewählt.

Olten. (M.-Korr.) Bald jährt sich der Tag, an dem im Jahre 1895 Herr *Adolf Graf* aus Zofingen an den *Konsumverein Olten* als Buchhalter berufen wurde und seit 1900 dem Verein als Verwalter vorsteht.

Unter seiner Leitung wurde gleich anfangs eine durchgreifende Reorganisation des Administrativ- und des Buchhaltungswesens durchgeführt. Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung des Dispositionsfonds im Jahre 1900, der heute auf Fr. 138,100.— angestiegen ist. In diese Zeit fällt auch die Abschaffung der Superdividendenwirtschaft, an deren Stelle die stärkere Aeufnung des Reservefonds trat, womit für die finanzielle Konsolidierung der Genossenschaft der solide Unterbau zu kräftigerer Entwicklung geschaffen ward.

Dieses bereits mehr als zwanzigjährigen erfolgreichen Wirkens des Herrn Verwalter Graf sei hier ehrend gedacht. Seine Kenntnisse, die Umsicht und vor allem die rechnerische Tüchtigkeit qualifizieren ihn zu der hervorragenden Genossenschaftsarbeit, der er recht lange noch mit derselben geistigen Rüstigkeit obliegen möge.

Pratteln. (J. G.-Korr.) Soeben übermittelte die Verwaltung unserer Genossenschaft in verdankenswerter Weise seiner Behörde einen Auszug pro I. Semester 1915/16 über den Schlächtereibetrieb. Aus demselben ersehen wir, dass er sich gegenüber dem ersten Betriebsjahr immer mehr aufwärts entwickelt. Während die ersten drei Monate Oktober, November und Dezember noch einen Monatsumsatz von Fr. 10—15,000.— aufweisen, sind die Monate Januar, Februar und März wohl infolge der erhöhten Fleischpreise etwas zurückgegangen. Dessenungeachtet ist die Bilanz eine gute zu nennen. Während im ersten Geschäftsjahr keine Rückvergütung ausbezahlt werden konnte, sieht diese Abrechnung nach solid aufgebauter kaufmännischer Grundlage eine solche von 4% vor, wobei immer noch ein Saldovortrag im Betrage von Fr. 1260.— auf das zweite Halbjahr gebucht werden kann.

Niederrohrdorf. Anlässlich der Ablage des 25. Rechnungsberichtes gibt der Berichterstatter einen kurzen Ueberblick über die bisherige Tätigkeit der Genossenschaft. Demnach ist die Mitgliederzahl von 36 bei der Gründung im Jahre 1891 auf 167 am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres angestiegen. Die Bareinnahmen für die vermittelten Waren betrugen in diesem Zeitraum Fr. 1,196,274.—, die darauf ausgerichteten Rückerstattungen Fr. 91,762.40.

Im verflossenen Jahre betrug der Umsatz Fr. 64,413.90, d. h. Fr. 6041.45 weniger als im vorangegangenen Jahre. Der Rohüberschuss bezifferte sich auf Fr. 9785.61 (Fr. 11,450.80), der Vortrag aus letzter Rechnung auf Fr. 194.26 (Fr. 31.17). Die Unkosten erforderten einen Aufwand von Fr. 4643.63 (Fr. 5035.89), die Zinsen einen solchen von Fr. 1047.10 (Fr. 1170.02), auf dem Mobiliar wurden Fr. 0(Fr. 100.—) abgeschrieben. Der Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 4284.14 (Fr. 5172.06) gelangte wie folgt zur Verteilung: Fr. 4113.95 (Fr. 4418.05) wurden den Mitgliedern in Form einer Rückerstattung von 8% (8%) ausgerichtet, Fr. 169.05 (Fr. 559.75) dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen und Fr. 1.14 (Fr. 194.26) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds ist in den 25 Jahren des Bestehens der Genossenschaft auf Fr. 17,000.— angestiegen.

Schafisheim. Die Generalversammlung unserer Mitglieder genehmigte am 25. März letzthin den Rechenschaftsbericht für das zweite Betriebsjahr 1915/16, für welches, wie im ersten, eine Rückvergütung von 7% ausbezahlt werden konnte. Der Umsatz ist von Fr. 41,719.55 im ersten auf Fr. 48,713.50 im zweiten Geschäftsjahr gestiegen.

Wir möchten nicht versäumen, an dieser Stelle einen kurzen Rückblick zu tun in unsere Vergangenheit, und soweit dies bei den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist, auch eine kurze Ausschau halten in unsere Zukunft. Die Gründung unserer Genossenschaft, die ins Kriegsjahr 1914 fällt, war seinerzeit keine leichte Sache. Schwierigkeiten und Hindernisse, sowie auch Vorurteile aller Art waren damals zu beseitigen. Um so mehr freut es uns, heute konstatieren zu können, dass sich das Genossenschaftswesen in unserer Gemeinde seither merkliche Sympathien erworben hat. Die abgelaufenen zwei ersten Betriebsjahre sind der beste Beweis dafür, dass unser Unternehmen die Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Prophezeiungen für die Zukunft sind immer, und ganz besonders bei der heutigen Lage, eine heikle Sache, und wir wollen uns denn auch mit der nackten Wirklichkeit abzufinden und die Verhältnisse, wie sie auch immer seien und kommen mögen, zu bemeistern suchen. Der Vorstand wird sein möglichstes zum Blühen und Gedeihen unserer Genossenschaft beitragen, muss aber, wenn ein rechter Erfolg erzielt werden soll, an die Hilfe und das unbedingte Vertrauen der Mitglieder appellieren. Nur dann können wir wirklich Grosses erreichen, wenn wir nicht nur im Sinn und Geiste, sondern auch in der Tat eins sind! Und da möchten wir denn auch ganz besonders unsere werten Frauen bitten, ihre Einkäufe (denn sie stehen ja diesem Departement gewöhnlich vor), soweit es immer möglich ist, im Konsumladen zu decken. Der Vorteil ist ja offensichtlich und der «Gewinn» fliesst doch in die eigene Tasche! Also frisch ans Werk mit vereinten Kräften — *viribus unitis!*

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine Zürich

Sitzung des Aufsichtsrates vom 16. April 1916. Mit Ausnahme der Herren Schwarz und Zivi (beide entschuldigt), sind sämtliche Mitglieder des Auf-

sichtsrates anwesend, desgleichen die drei Mitglieder der Direktion und Geschäftsleiter Hersberger.

Zu Beginn der Sitzung begrüsst der Präsident, Herr E. Angst, das neue Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Ribi, Lausanne, als ersten Vertreter der französischen Schweiz im Rate.

Das Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates vom 23. Januar 1916 wird verlesen und unter Verdankung genehmigt.

Als Präsident des Aufsichtsrates der M. S. K. für das Jahr 1916 wird bestätigt Herr *E. Angst, Basel,* als Vizepräsident Herr Verwalter *Flach, Winterthur.*

Sodann tritt der Rat auf die Behandlung des *Quartalberichtes* ein. Nach diesem Bericht sind der M. S. K. im ersten Quartal 1916 *14* Genossenschaften als neue Mitglieder beigetreten. Das Anteilscheinkapital ist auf Fr. 637,000.— angestiegen, wovon Fr. 604,000.— einbezahlt sind. Vermahlen wurden zirka 57,500 q Weizen gegenüber zirka 55,300 q Weizen im I. Quartal 1915. Die Roggenvermahlung war dagegen auch dieses Jahr im I. Quartal äusserst gering; sie betrug nämlich insgesamt nur 91 q gegenüber 99 q im I. Quartal 1915, und der Handel in Schweizermehl sank auf 645 q herab (I. Quartal 1915: 921 q). Auch die Zukäufe an Maisprodukten gingen sehr stark zurück, nämlich von 5080 q im I. Quartal 1915 auf nur noch 100 q im I. Quartal 1916. Der *Umsatz in Franken* dagegen stieg von Fr. 2,779,593.95 im I. Quartal 1915 auf *Fr. 2,800,408.90 im I. Quartal 1916.*

Die Arbeiterschaft der Mühle reichte mit Schreiben vom 28. Februar 1916 ein Begehren um *Ausrichtung von Teuerungszulagen* ein, und zwar für Fr. 4.— pro Woche für Verheiratete und Fr. 2.— pro Woche für Ledige. Da die in den Kollektivverträgen per 1. Januar 1916 vorgesehenen Lohnerhöhungen ausbezahlt wurden, trat die Direktion bisher auf das Begehren um Ausrichtung von Teuerungszulagen nicht ein. Pendent ist dagegen noch eine Untersuchung über die Entlöhnung der Arbeiter und Angestellten in andern Schweizermühlen. — Der Aufsichtsrat ratifizierte einstimmig die ablehnende Stellungnahme der Direktion.

Die Reklamationen bezogen sich im I. Quartal vielfach auf zu *schweres Mehl.* Dies hat seinen Grund in der *geringen Qualität des Weizens.* In der Hauptsache aber richteten sich die Beschwerden im I. Quartal auf *verspätete Lieferungen.* In dieser Beziehung trifft indes die M. S. K. keine Schuld, und zwar aus folgenden Gründen:

Da von Seite des Getreidebureaus die Zuteilungen, bezw. Ablieferungen von Weizen an die Mühlen vielfach fast auf die Hälfte der bezüglichen Quantitäten im Vorjahre reduziert wurden, liessen die meisten Privatmühlen die Konsumvereine im Stich. Sogar solche Vereine, die regelmässig grössere Quantitäten von Privatmühlen bezogen, wurden von ihnen in letzter Zeit vernachlässigt. So kam es, dass plötzlich von allen Seiten gesteigerte Anforderungen an die Konsummühle gestellt wurden, und so erklärt sich auch der Mitgliederzuwachs. Die M. S. K. wurde mit dringlichen Bestellungen förmlich bestürmt. Da sie aber nicht diejenigen Quantitäten Getreide kaufen kann, deren sie zur Befriedigung der gesteigerten Nachfrage bedarf, da ferner der Mangel an Rollmaterial auf den S. B. B. bereits ein sehr fühlbarer geworden ist und zu Stockungen in der Zufuhr führte, dieser Mangel sich auch beim Abtransport der Mahlprodukte fühlbar macht, so kann ein Vorwurf gegen die Leitung der M. S. K. mit Recht nicht erhoben werden. *Die letztere ist nicht imstande, den neuen Mitgliedern mehr zu liefern, als was sie in normalen Zeiten von ihr bezogen hatten, und auch die Lieferungen an die alten Mitglieder müssen sich auf das Allernotwendigste beschränken.* Die Getreideeinfuhr in die Schweiz weist gegenwärtig Verhältnisse auf, die zu denken geben.

Mit Zuschrift vom 26. Januar 1916 machte die Bankabteilung des V. S. K. die Mitteilung, dass der Zinsfuss für die Schuldbriefe auf der Mühlenanlage vom 1. Januar 1916 an bis auf weiteres auf 6% reduziert worden sei. Die Direktion hat inzwischen zwei weitere Schuldbriefe von je Fr. 100,000.— abgelöst.

Nach lebhafter Diskussion, in welcher allerseits Besorgnisse wegen der Knappheit der Getreide- und Mehlvorräte zum Ausdruck kamen, wurde der Quartalbericht der Direktion vom Rate einstimmig genehmigt.

Präsident Angst verliest sodann das *Gesuch des Herrn J. Zivi* vom 31. März 1916 um Entlassung als Mitglied des Aufsichtsrates der M. S. K., da er aus dem Dienste des Lebensmittel-Vereins Zürich ausgetreten sei. Dem Gesuch wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen und es wird die Direktion beauftragt, den ersten Ersatzmann, Herrn J. Jaggi-Thönen in Rüti, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen, bis die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl getroffen haben wird.

Dr. B.-M.

Verbandsnachrichten

Aufnahmen: Der Ausschuss des Aufsichtsrates hat auf dem Zirkularwege am 14. April 1916 folgende Genossenschaften in den Verband aufgenommen:

1. **Konsumverein Visp** (Wallis), gegründet am 27. Februar 1910, ins Handelsregister eingetragen am 31. Oktober 1910; 43 Mitglieder; zugeteilt dem Kreise III.

2. **Konsumgenossenschaft Safnern** (Bern), gegründet am 11. März 1916, noch nicht ins Handelsregister eingetragen; 45 Mitglieder; zugeteilt dem Kreise III.

3. **Konsumverein Küblis** (Graubünden), gegründet am 14. Dezember 1913, ins Handelsregister eingetragen am 19. Dezember 1914; 90 Mitglieder; zugeteilt dem Kreise IX.

Die Aufnahme von Visp und von Safnern erfolgt unter der Bedingung, 1. dass die Statutenrevision ins Handelsregister eingetragen werde, 2. dass die Eintragung ins Handelsregister vorgenommen werde.

Frau Dr. Kündig-Kœchlin †

Wir haben die schmerzliche Pflicht, den Vereinsverwaltungen mitzuteilen, dass Herr Dr. Rud. Kündig, Präsident des Aufsichtsrates V. S. K., seine Gattin durch den Tod verloren hat.

Auch an dieser Stelle versichern wir unsern verehrten Verbandspräsidenten der herzlichen Teilnahme an seinem herben Verlust.

Wahrspruch.

Ich glaube, dass die Genossenschaftsbewegung, indem sie den Handel läutert und auf eine höhere Stufe hebt, ihn zu einem besseren und würdigeren Mittel zur Beförderung des Wohls der Menschheit machen wird.

Redaktionsschluss 19. April.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Eigenpackungen

Die Eigenpackung V. S. K.

garantiert gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln;

ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenz;

bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine, indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnützerweise abzumühen brauchen;

ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Genossenschafts-Produkte, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam;

erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen;

bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. — Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutz-Marke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.

Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit der

Schutzmarke

versehen!

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Schuhwaren

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt.

Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.